OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752972/2/ER/CK

Datum:
Linz, 16. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der Dr. P S, vertreten durch die Wirtschaftstreuhänderin und Steuerberaterin Mag. W, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Dezember 2022, GZ: BHLLSanR-2022-477001/11659-WIM, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Dezember 2022, GZ: BHLLSanR-2022-477001/11659-WIM, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung ihres Verdienstentgangs zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf am 7. Februar 2022 den Antrag auf eine Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung gestellt habe. Am 6. Oktober 2022 sei der Bf ein Auftrag zur Verbesserung erteilt worden, da der Antrag kein korrektes Berechnungsformular (Zeiträume laut Berechnungsverordnung), sowie EBITDA für das gesamte Wirtschaftsjahr 2021 enthalten habe. Dieser Verbesserungsauftrag sei der Bf am 12. Oktober 2022 zugegangen. Dennoch habe sie innerhalb der gesetzten Frist die notwendigen Unterlagen nicht vollständig beigebracht, weshalb der Antrag zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führte sie im Wesentlichen aus, dass mit E-Mail vom 17. November 2022 die Umsatzerlöse und das EBITDA für das Jahr 2021 bekannt gegeben worden seien. Des Weiteren sei mitgeteilt worden, dass beim Ausdruck der Unterlagen festgestellt worden sei, dass bei den Umsätzen für Oktober bis November 2020 irrtümlich nur die adaptierten Einnahmen laut ÖGK eingetragen worden seien. Die steuerliche Vertreterin sei davon ausgegangen, dass die Behörde aufgrund dieser Information, dass sich die Umsätze geändert hätten bzw höher geworden seien, Rückschlüsse ziehe, dass sich der Fortschreibungsquotient verringere. Da die Behörde mit vielen solchen Fällen beschäftigt gewesen sei, habe die steuerliche Vertreterin auch keine Veranlassung gesehen, dies extra im E-Mail noch näher zu erläutern. Des Weiteren sei erst jetzt festgestellt worden, dass nicht wie im E-Mail vom 17. November 2022 bekannt gegeben, die Umsätze für Oktober bis November 2020, sondern die Umsätze für September bis Oktober 2020 fälschlicherweise nur die ÖGK Einnahmen enthalten hätten. Wenn sich die Behörde die Beilage angesehen hätte, hätte sie dies sofort erkennen können. Anstatt von EUR 55.591,54 seien im Antrag fälschlicherweise EUR 45.893,28 eingetragen gewesen. Die Behörde hätte anhand der übermittelten Unterlagen erkennen müssen, dass sich der Fortschreibungsquotient aufgrund der höheren Umsätze für den Zeitraum September bis Oktober 2020 verringert habe und der Verdienstentgang damit unter EUR 10.000,00 liege.
Aufgrund der Textierung der E-Mail der belangten Behörde vom 23. August 2022 sei die steuerliche Vertreterin der Bf davon ausgegangen, dass die Behörde die in Erfüllung des Verbesserungsauftrages nachgelieferten Daten von sich aus berücksichtigen würde, indem sie die Zahlen korrigiere. Die steuerliche Vertreterin habe daher darauf verzichtet, bei Erfüllung des Verbesserungsauftrages zusätzlich einen korrigierten Antrag abzugeben. Wenn im Formular der Umsatz vom

Referenzzeitraum September bis Oktober 2020 richtig eingetragen worden wäre, so hätte der Fortschreibungsquotient 1,17 und der vorläufige Verdienstentgang EUR 9.817,75 betragen. Die Grenzwerte des § 6 Abs 4 EpiG-Berechnungsverordnung seien damit nicht überschritten worden. Eine Plausibilisierung mittels der Vorlage geeigneter Unterlagen habe daher nach der Verordnung nicht zu erfolgen.

I.3. Mit Schreiben vom 24. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen. Anhand der Aktenlage war erkennbar, dass dies ergebnisneutral wäre und der Entfall steht weder zu Art 6 Abs 1 EMRK noch zu Art 47 GRC im Widerspruch.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 7. Februar 2022 übermittelte die steuerliche Vertretung der Bf den Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG. Hierbei wurde im Formular ein Fortschreibungsquotient von 1,76 sowie ein Entschädigungsanspruch auf Verdienstentgang iHv EUR 10.923,01 eingetragen. Nachdem die Bf auf ihr Privatkonto ein Krankengeld iHv EUR 374,00 überwiesen bekommen habe und dieses noch nicht beim Antrag berücksichtigt sei, ersuchte die steuerliche Vertretung um Abzug des Krankengeldbetrags vom beantragten Vergütungsbetrag.

Mit E-Mail vom 23. August 2022 ersuchte die belangte Behörde um Mitteilung der Umsatzerlöse und des EBITDA für das Wirtschaftsjahr 2021. Anhand dieser Daten könne dann der tatsächliche Fortschreibungsquotient errechnet und (gegebenenfalls) unter der Variante 4 im Berechnungstool eingetragen werden.

Auf dieses E-Mail erfolgte keine Antwort seitens der Bf, weshalb die belangte Behörde per RSb-Sendung einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG übermittelte. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass geeignete zusätzliche Unterlagen zu nennen bzw zu übermitteln seien, die die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres plausibilisieren würden. Zudem seien die Umsatzerlöse und das EBITDA für das Wirtschaftsjahr 2021 bekanntzugeben. Die fehlenden Dokumente seien binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bei der Behörde vorzulegen, widrigenfalls der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werde.

Mit E-Mail vom 17. November 2022 gab die steuerliche Vertretung der Bf bekannt, dass die Umsatzerlöse vom Jahr 2021 EUR 324.841,27 und das EBITDA EUR 139.651,08 betragen würden. Zudem führte sie aus, dass sie beim Ausdruck der Unterlagen festgestellt habe, dass sie bei den Umsätzen für Oktober bis November 2020 irrtümlich nur die adaptierten Einnahmen laut ÖGK eingetragen habe. Im Anhang übermittelte die steuerliche Vertretung eine Saldenliste betreffend September und Oktober sowie November 2021, eine Auflistung der Einnahmen betreffend November 2020 und 2021 sowie September und Oktober 2020 und 2021 sowie die von der ÖGK übermittelten periodenreinen Umsätze von November 2020 und 2021 sowie September und Oktober 2020 und 2021.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2023, GZ: BHLLSanR-2022-477001/11659-WIM, wies die belangte Behörde den Vergütungsantrag der Bf zurück und führte begründend aus, dass innerhalb der gesetzten Frist die notwendigen Unterlagen nicht vollständig beigebracht worden seien.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder

Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

[...]

(5) Für Absonderungen gemäß Abs. 1 gilt § 7a sinngemäß.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den

Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]“

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-Berechnungsverordnung), BGBl II 329/2020 idF BGBl II 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.

(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(2) […]
(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen, etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.
(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.

[…]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.
(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.
(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.

(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß.

III.3. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl 58/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Eine Behörde darf nur dann nach § 13 Abs 3 AVG vorgehen, wenn das Anbringen einen „Mangel“ aufweist, also von der Partei erkennbaren Anforderungen des Materiengesetzes an ein vollständiges, fehlerfreies Anbringen abweicht. Was unter einem Mangel schriftlicher Eingaben iSd § 13 AVG zu verstehen ist, muss der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift entnommen werden (vgl etwa VwGH 16.09.2009, 2008/05/0206, mwN).

IV.2.1. Gemäß § 6 Abs 4 EpiG-Berechnungsverordnung ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren, wenn der ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von

Hundert ist und der errechnete Verdienstentgang den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet. Abs 2 par cit gilt sinngemäß.

IV.2.2. Im Antragsformular vom 7. Februar 2022 trug die Bf einen Fortschreibungsquotienten von 1,76 sowie einen Entschädigungsanspruch auf Verdienstentgang iHv EUR 10.923,01 ein und ersuchte die belangte Behörde, einen Betrag von EUR 374,00 hiervon abzuziehen, da die Bf das Krankengeld auf ihr Privatkonto überwiesen bekommen habe und dieses noch nicht beim Antrag berücksichtigt sei.

Der ermittelte Fortschreibungsquotient war damit höher als 1,1 und der errechnete Verdienstentgang überschritt den Betrag von EUR 10.000,00, weshalb die belangte Behörde die Bf zu Recht mittels Verbesserungsauftrags zur Plausibilisierung mittels geeigneter Unterlagen aufforderte. Zudem ersuchte die belangte Behörde um Bekanntgabe der Umsatzerlöse und des EBITDA für das Wirtschaftsjahr 2021.

IV.2.3. Zwar gab die steuerliche Vertretung der Bf die Umsatzerlöse und das EBITDA für das Jahr 2021 an und fügte hinzu, dass sie festgestellt habe, dass sie bei den Umsätzen für Oktober bis November 2020 irrtümlich nur die adaptierten Einnahmen laut ÖGK eingetragen habe, unterließ es jedoch, eine entsprechende Plausibilisierung vorzunehmen.

Wie diese nunmehr in der Beschwerde ausführt, sei sie davon ausgegangen, dass die belangte Behörde aufgrund dieser Information Rückschlüsse ziehe, dass sich der Fortschreibungsquotient verringere und die Zahlen entsprechend korrigiere. Bei korrekter Berechnung würde der Fortschreibungsquotient bei 1,17 und der vorläufige Verdienstentgang unter EUR 10.000,00 liegen, womit die Grenzwerte des § 6 Abs 4 EpiG-Berechnungsverordnung nicht überschritten und eine Plausibilisierung nach der Verordnung nicht notwendig gewesen wären, so die steuerliche Vertretung der Bf weiter in der Beschwerde.

IV.3. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass gemäß § 6 Abs 2 EpiG-Berechnungsverordnung die Richtigkeit der Berechnung durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen ist. Hierfür können die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater- , Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von EUR 1000 geltend gemacht werden. Es ist somit die Aufgabe eines Professionisten, den korrekten Fortschreibungsquotienten sowie Verdienstentgang, welcher beantragt wird, zu prüfen und der Behörde zu übermitteln. Der Behörde kann hierbei – entgegen der Annahme der steuerlichen Vertretung der Bf – keine Verabsäumung der Vornahme von Korrekturen angelastet werden.

IV.4. Die belangte Behörde nahm basierend auf dem von der steuerlichen Vertretung der Bf am 7. Februar 2022 eingebrachten Antrag zu Recht die Notwendigkeit der Plausibilisierung iSd EpiG-Berechnungsverordnung an. Die steuerliche Vertretung der Bf es unterließ es, eine entsprechende Plausibilisierung vorzunehmen. Darüber hinaus führte die steuerliche Vertretung Bf auch in der Beschwerde aus, dass die Erläuterungen zu den ÖGK-Einnahmen in ihrem E-Mail vom 17. November 2022 nicht korrekt seien, was die belangte Behörde bei Durchsicht der beigefügten Unterlagen erkennen hätte können. Die steuerliche Vertretung der Bf stellte der belangten Behörde somit zwar Unterlagen zur Verfügung, versah diese aber nicht mit den erforderlichen, der Plausibilisierung dienlichen Erläuterungen, sondern überließ es stattdessen der Behörde, aufgrund der Unterlagen selbst Rückschlüsse zu ziehen – auch hinsichtlich der von ihr in ihren Erläuterungen enthaltenen Fehler. Damit wurde der Verbesserungsauftrag nicht vollständig erfüllt, weshalb die in der Belehrung des Verbesserungsauftrages angedrohte Zurückweisung des Antrags durch die belangte Behörde zu Recht erfolgte (vgl dazu etwa VwGH 08.04.2022, Ra 2022/03/0087).

V. Im Ergebnis war die Beschwerde der Bf daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter